

EDITORIAL

Der Fiskus als Disc-Jockey

Not macht erfinderisch und so kommt es, dass uns derzeit der Fiskus mit bislang nicht gekannten Qualitäten überrascht. So zeigt er sich aktuell als Kenner von CDs und ist bereit, Liebhaberpreise für diese Datenträger zu entrichten. Allerdings geht es hier weniger um bislang unveröffentlichte Aufnahmen vergangener Stars, als vielmehr um höchst brisantes Datenmaterial mit potenziellen Steuersündern, die dazu weitaus mehr einspielen könnten als aktuelle Hitparadenstürmer. Nahezu täglich kommen neue Offerten auf den Markt, ein Ende ist nicht absehbar und wäre dies nicht schon genug, so wird nun auch noch der Wegfall der Straffreiheit zur Disposition gestellt. Der Rechtszustand, das Bankgeheimnis und nicht zuletzt die Steuersünder sind damit endgültig im IT-Zeitalter angekommen. Dabei wird der Fiskus alles unternehmen, um die Drohkulisse und den damit verbundenen hohen Anreiz zur Selbstanzeige so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, denn wer kann schon beweisen, ob die angebotenen CDs wirklich Daten von Steuersündern oder doch nur Hits aus den 60ern enthalten.



Heiko Wunderlich
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

INHALT

Schwarzgeldkonten und Selbstanzeige – Droht das Ende der straffbefreienden Selbstanzeige?

Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen – Aktueller Stand

Die Krise hebt alte und neue Herausforderungen im Family Office

Eigenbedarfskündigung erleichtert

Funktionsverlagerung – geplante gesetzliche Nachbesserungen

Schwarzgeldkonten und Selbstanzeige – Droht das Ende der straffbefreienden Selbstanzeige?

- Schwarzgeldkonten im Ausland, deren "Entdeckung" und die straffbefreiende Selbstanzeige sind derzeit in den Medien die wohl dominierenden Steuerthemen. Die Diskussion über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der CDs und Nutzung ihrer Inhalte wird noch länger andauern. Wer sich aber für die Abgabe einer Selbstanzeige entscheidet, muss einige Fallstricke berücksichtigen, um die gewünschte Wirkung der Straffreiheit nicht zu gefährden.

Kapitaleinkünfte, die ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger bezieht, unterliegen regelmäßig – auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen mit den Quellenstaaten – der deutschen Einkommensteuer. Anders als bei Kapitaleinkünften aus inländischen Quellen wird bei solchen aus ausländischen Quellen keine deutsche Kapitalertragsteuer abgezogen (gegebenenfalls im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuer kann unter Umständen – teilweise – auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden), sodass diese Einkünfte in Deutschland im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind. Die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) greift bei ausländischen Einkünften daher nicht.

Werden die ausländischen Einkünfte in der deutschen Einkommensteuererklärung wissentlich nicht deklariert, handelt es sich um Steuerhinterziehung, die im einfachen Fall mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im besonders schweren Fall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren strafbedroht ist. Ein besonders schwerer Fall soll nach der Rechtsprechung bereits dann vorliegen, wenn in einem Veranlagungszeitraum Steuern in Höhe von EUR 50.000 hinterzogen wurden.

Der Gesetzgeber eröffnet den Steuerpflichtigen, die durch Hinterziehung gesündigt haben, jedoch die Möglichkeit zur Straffreiheit, wenn diese im Rahmen

einer Selbstanzeige beim Finanzamt die bisher verschwiegenen Einkünfte nacherklären und die entsprechende Steuer innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichten. Die Straffreiheit reicht jedoch nur insoweit, als die hinterzogenen Beträge tatsächlich nacherklärt und die Steuern beglichen wurden. Dies kann von Bedeutung werden, wenn die hinterzogenen Steuern geschätzt werden müssen, weil die Kreditinstitute nicht oder nicht schnell genug Unterlagen bereitstellen können. Dann muss eine Schätzung in jedem Fall über den tatsächlich erzielten Erträgen liegen (die z. B. später unter Umständen doch noch anhand von der Bank nachgereichter Unterlagen bestimmt werden können), um volle Straffreiheit zu erlangen. Pauschale Schätzungen ins Blaue hinein bergen für den Steuerpflichtigen das Risiko, hinsichtlich des von der Schätzung nicht erfassten Betrages doch noch strafrechtlich verfolgt zu werden, da mit Abgabe der Nacherklärung die Tat als entdeckt gilt.

Fern aller rechtsstaatlicher Zweifel, die ein Ankauf von CDs mit Kunden Schweizer Banken zweifelsohne aufwirft, sollten sich betroffene Steuerpflichtige die Konsequenzen vor Augen führen, die eine Entdeckung der Tat mit sich brächte. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion um eine zukünftige Abschaffung des persönlichen Strafaufhebungsgrundes der Selbstanzeige, gewinnen diese noch an Bedeutung.

Weitere, auch detailliertere Informationen haben wir für Sie auf unserer Homepage unter "www.selbstanzeige2010.de" zusammengestellt. Für Fragen stehen wir selbstverständlich auch gerne persönlich zur Verfügung.

Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen

Aktueller Stand

- Mit Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugegesetzes wurde in § 5b EStG die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer gegebenenfalls notwendigen Überleitungsrechnung verankert. Die Regelung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten und erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

Nach § 5b EStG haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG, § 5 EStG oder § 5a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Eine Verpflichtung zur Übermittlung soll dabei mit Androhung und gegebenenfalls Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.

Zentrales Ziel der elektronischen Übermittlung ist die Schaffung einer einheitlichen Form der medienbruchfreien Übermittlung von steuererheblichen Unterlagen, die den nachhaltigen Abbau unnötiger Bürokratie gewährleisten soll. Darüber hinaus ist damit beabsichtigt, die Übermittlung von Jahresabschlüssen bestimmter Branchen an eine Vielzahl von Adressaten zu ermöglichen, um im Rahmen der automatisierten Buchführungs- und Rechnungslegungsverfahren Effizienzvorteile zu erreichen.

Die elektronische Übermittlung der jeweiligen Inhalte ist in Form eines XBRL-Datensatzes vorzunehmen. Der Umfang der Inhalte wird sich dabei aus den XBRL-Taxonomie-Schemata ergeben (siehe Kasten).

In 2009 wurde die Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“ ins Leben gerufen, die sich ihrerseits in zwei

Untergruppen aufteilt. Die fachlichen Grundlagen für den zu übermittelnden Datensatz werden von der Fach-AG Taxonomie Steuer erarbeitet. Hier wurde im letzten Jahr das existierende Taxonomie-Schema „HGB-Taxonomie 3.0“ überarbeitet. Ein erster Entwurf soll bis Mitte des Jahres 2010 vorliegen.

Die technischen Grundlagen werden von der IT-AG Taxonomie Steuer behandelt. In 2010 werden im Rahmen der IT-AG Taxonomie Steuer zwischen Verwaltung und Übermittlern die endgültigen technischen Datensatzbeschreibungen, die Schnittstellen und die clientseitig zu prüfenden Annahmekriterien für die Datensätze abgestimmt.

PSP wird Sie bezüglich der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen auf dem aktuellen Stand halten und Sie über konkrete Ergebnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in Ihrem Unternehmen informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Daten können in standardisierter Form aufbereitet und mehrfach – etwa neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zur Information von Geschäftspartnern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden – genutzt werden.

Die Krise hebt alte und neue Herausforderungen im Family Office

Der Begriff des Family Office wird zunehmend stark beansprucht. Doch verbirgt sich nicht immer auch dieselbe Dienstleistung dahinter. Zu unterscheiden ist in erster Linie zwischen aktiv im Assetmanagement tätigen Family Offices und solchen, die aus Gründen der Neutralität und Objektivität darauf verzichten, eigene Vermögensverwaltungsdienstleistungen anzubieten. Letztere offerieren für ihre Mandanten Leistungen im Bereich der strategischen Assetallokation, des Vermögenscontrollings, der Performance- und Risikoanalyse, der Kostenanalyse, der Liquiditätsplanung sowie der Vermögensverwalter- und Anbieterauswahl. Das unabhängige Family Office stellt sich dabei wie folgt dar:

In den genannten Dienstleistungsbereichen haben sich die Anforderungen an Family Offices durch und nach der Wirtschafts- und Finanzkrise verändert. Vermögensinhaber haben mehr denn je konkrete Erwartungen an die Substanz der Beratung und Aussagekraft des Berichtswesens gerade in Bezug auf Portfoliorisiken, Performance und Kosten. Die Schwerpunkte haben sich dabei zweifelsohne in Richtung Risikoanalyse verlagert. Es werden konkrete Aussagen zu den Wirkungen möglicher weiterer Stress-Szenarien auf das Portfolio erwartet. Die Optimierung der Performance ist unter dem Eindruck der Finanzkrise und der teilweise damit einhergehenden herben Verluste dagegen in den Hintergrund gerückt.

Die Schockwellen der Finanzkrise können sicherlich als Lackmustest für die Kompetenzen eines Family Office in der Vermögensstrukturierung und Überwachung dienen. Nicht selten wird die Finanzkrise die eine oder andere Schwäche im Beratungsansatz aufgedeckt haben, auf die nun ohne wenn und aber reagiert werden muss.

Strukturierung im aktuellen Marktumfeld

Ein unabhängiges Family Office definiert im Dialog mit seinem Mandanten dessen individuelles Risiko-

budget, seine Ertragserwartungen und seinen Liquiditätsbedarf und berät auf dieser Basis bei der strategischen Assetallokation. Die möglichen Zielstrukturen werden realitätsnahen Szenarien unterworfen, um dem Mandanten ein Gefühl für mögliche Schwankungsbreiten seiner infrage kommenden Portfolios in normalen Marktphasen zu vermitteln. Vor dem Hintergrund extremer Marktbewegungen, einer expansiven Geldpolitik der Zentralbanken und der allorten drastischen Zunahme der Staatsverschuldung scheinen Inflation, Währungsreform und Staatsbankrott als systemische Risiken wahrscheinlicher denn je. Statische und auf historischen Mittelwerten beruhende Optimierungen nach Harry Markowitz, dem US-amerikanischen Nobelpreisträger, scheinen extremen Situationen nicht gewachsen, weil sie wahrscheinliche Vermögensverluste verharmlosen. Weiterentwickelte Optimierungsmodelle müssen auch außergewöhnliche Marktsituationen abbilden und dürfen mögliche Realitäten nicht ausblenden. Die quantitative Betrachtung möglicher Portfoliozusammensetzungen unter dem Einfluss wahrscheinlicher Szenarien definiert konkrete Handlungsempfehlungen. Diese berücksichtigen auch das Verhalten der unterschiedlichen Assetklassen – von Aktien über Gold bis hin zu Immobilien und Kunst –, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten und ihre qualitativen Besonderheiten, beispielsweise die Differenzierung zwischen direkten und indirekten Investments. Dabei sollten Strukturierungen immer auch ein Worst-Case-Szenario umfassen. Maßgeblich für die Entwicklung einer Back-up-Strategie sind dabei auch die Erwartungen des Mandanten.

Monitoring – Risiken erkennen, bewerten und steuern

Ein Family Office muss über die laufende Überwachung aller Transaktionen im Kundenvermögen zu jeder Zeit ein hohes Maß an Transparenz sicherstellen. Dies kann nur über ein tagesaktuelles, unab-

hängiges Buchungssystem gewährleistet werden. Monatliche oder quartalsweise Bestandsübersichten sind in derart volatilen Zeiten unzureichend. Dabei liegt der Fokus auf der Betrachtung der dem Portfolio innewohnenden Risiken. Das Family Office prüft bereits bei Erfassung einer jeden (Kauf-) Transaktion, ob das Investment mit den Anlagerichtlinien vereinbar ist und welche weiteren Risiken beispielsweise mit der Struktur der Anlage oder seines kumulativen Vorkommens im Portfolio des Mandanten einhergehen. Professionelles Monitoring muss zu jeder Zeit einen Überblick über Risiken ermöglichen, welche die Einhaltung der Ziele des Vermögensinhabers gefährden könnten.

Kosten der Vermögensverwaltung

Die Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung stellen bereits vor Auswahl eines Verwalters oder Anbieters ein maßgebliches Kriterium dar. Die Verhandlung hierüber im Sinne des Vermögensinhabers bedarf einer langjährigen Erfahrung und Kenntnis des Marktes. Nur so lassen sich dann auch zählbare Erfolge erzielen. Ob Kostenvereinbarungen eingehalten werden, hat das Family Office fortlaufend zu überwachen. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sind transparent zu machen, sie gehen zudem in die Verwalterbeurteilung ein. Gerade transaktionsabhängige, indirekte Kosten verstecken sich oft in kaum zugänglichen Datenwäldern, obgleich sie häufig nicht minder schwer wiegen. Das konsequente Kostenmanagement ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Optimierung des Anlageergebnisses.

Verwalterauswahl und Leistungsbeurteilung

Die Bestimmung eines Vermögensverwalters zur Verwaltung eines Vermögensteils beginnt auf Basis der gewählten Vermögensallokation mit der Vorauswahl geeigneter Kandidaten. Die Kenntnis der Marktteilnehmer im In- und Ausland, ihrer Stärken und Schwä-

chen und die Abarbeitung eines Anforderungs- und Kriterienkataloges machen ein zügiges und zugleich objektiviertes und im Nachhinein noch nachvollziehbares Auswahlverfahren möglich. Das Auswahlverfahren wird mit dem Anlageauftrag, dem Verwaltervertrag und den im Detail ausformulierten Anlagerichtlinien geschlossen. Die Leistungsbeurteilung des beauftragten Vermögensverwalters muss auf Basis einer standardisierten Performancerechnung auch die Verwaltungskosten und die historischen sowie aktuellen Anlagerichtlinien, in denen sich der Verwalter bewegen darf, berücksichtigen. Die fundierte Attribution der Performance auf die Anlageinstrumente im Vergleichszeitraum und die Berücksichtigung des eingegangenen Risikos in Form der Volatilität sind Grundlage für eine faire und korrekte Bewertung der Leistung eines Verwalters.

Fazit

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Position von Family Offices als unabhängige Institutionen für die Aufgabenbereiche strategische Vermögensallokation und Vermögenscontrolling gestärkt. Das Family Office ist durch seine Unabhängigkeit und Professionalität in der Lage, als »Anwalt« die Interessen seiner Mandanten gegenüber Vermögensverwaltern, Banken und Produktanbietern erfolgreich zu vertreten.

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

Martin Netter (m.netter@psp.eu)

Eigenbedarfskündigung erleichtert

- Der Vermieter einer Wohnung kann das Mietverhältnis nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Vermieter die Mieträume als Wohnung für sich selbst, für seine Familienangehörigen oder für Angehörige seines Haushalts benötigt. Doch wer ist dem Kreis der Familienangehörigen, deren Wohnbedarf eine sogenannte Eigenbedarfskündigung des Vermieters zu rechtfertigen vermag, noch zuzurechnen?

Als Grundsatz gilt: Je weitläufiger der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist, umso enger muss die – über die bloße Tatsache der Verwandtschaft oder Schwägerschaft hinausgehende – persönliche oder soziale Bindung zwischen dem Vermieter und dem Angehörigen im konkreten Einzelfall sein, damit der Vermieter die Kündigung eines Mietverhältnisses erfolgreich auf den Wohnbedarf dieses Familienangehörigen stützen kann. Bei enger Verwandtschaft oder enger Schwägerschaft unterstellt das Gesetz, dass diese Nähe innerhalb der Familie per se ein Verhältnis persönlicher Verbundenheit und gegenseitiger Solidarität begründet, welches die Privilegierung einer Kündigung zugunsten solcher Familienangehöriger rechtfertigt. Bei weiter entfernten Verwandten oder Verschwägerten muss diese familiäre Verbundenheit und Solidarität dagegen in jedem konkreten Einzelfall dargelegt und erforderlichenfalls nachgewiesen werden.

Durch ein Urteil vom 27.01.2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in bemerkenswerter Weise Rechtsklarheit bezüglich der Frage geschaffen, wann noch eine enge Verwandtschaft oder Schwägerschaft in diesem Sinn vorliegt und ab welchem Grad die Verwandtschaft oder Schwägerschaft bereits so weitläufig ist, dass es für die Wirksamkeit einer Eigenbedarfskündigung auf den Nachweis einer tatsächlich bestehenden persönlichen Verbundenheit zwischen diesem Angehörigen und dem Vermieter ankommt. Als Anknüpfungspunkt für diese Abgrenzung sind

nach dieser Entscheidung die zivil- und strafprozessualen Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen heranzuziehen.

Als enge Angehörige privilegiert sind hiernach zunächst alle Personen, die in gerader Linie mit dem Vermieter verwandt sind, also seine (auch nichtehelichen) Kinder, Enkel und Urenkel ebenso wie seine Eltern und Großeltern. Gleiches gilt für in gerader Linie Verschwägere, also für die (auch nichtehelichen) Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern des Ehegatten des Vermieters sowie für die Ehegatten der Kinder (Schwiegerkinder), Enkel und Eltern des Vermieters (z. B. für den neuen Ehepartner eines geschiedenen oder verwitweten Elternteils).

Verwandte in Seitenlinie zählen nur bis zum dritten Grad der Verwandtschaft als enge Angehörige. Dies trifft auf Voll- und Halbgeschwister des Vermieters zu, aber auch auf dessen leibliche Nichten und Neffen sowie auf seine leiblichen Onkel und Tanten.

Bei Schwägerschaft in der Seitenlinie ist die Privilegierung hiernach nur bis zum zweiten Grad gewährt, kann also für die Ehegatten eines Voll- oder Halbgeschwisters des Vermieters oder für die Voll- und Halbgeschwister seines eigenen Ehegatten, nicht aber für deren Kinder oder für angeheiratete Onkel und Tanten in Anspruch genommen werden.

Stützt der Vermieter einer Wohnung seine Kündigung auf einen (tatsächlich bestehenden) Wohnbedarf eines Angehörigen, der zu einer dieser Personengruppen gehört, bedarf es somit keiner weiteren Darlegungen und Nachweise zum Bestehen einer besonderen verbundenen Persönlichkeit zwischen ihm und dem Vermieter.

Funktionsverlagerung – geplante gesetzliche Nachbesserungen

- Den bisherigen laufenden und hartnäckigen Bestrebungen des BMF und des Gesetzgebers, die Besteuerung von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen in Deutschland steuerlich zu erfassen bzw. zu verschärfen, hat der Koalitionsvertrag vom 24.10.2009 etwas Wind aus den Segeln genommen. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung sollten die „...negativen Auswirkungen der Funktionsverlagerungsbesteuerung auf den F & E-Standort Deutschland beseitigt werden...“. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, über den der Bundestag und der Bundesrat noch zu beschließen haben, soll § 1 Abs. 3 AStG (in dem die Funktionsverlagerungsbesteuerung gesetzlich verankert ist) nun – in einem kleinen Schritt – nachgebessert werden. Im Fokus des Änderungsentwurfs steht eine weitere Ausnahme von der – die Funktionsverlagerungsbesteuerung prägenden – sogenannten Transferpaketbewertung. Unter einer Transferpaketbewertung (deren genaue Definition durchaus strittig ist) ist grundsätzlich eine Gesamtbewertung der abgegebenen Funktion zu verstehen. Dadurch beabsichtigt der Gesetzgeber, neben den Werten einzelner Wirtschaftsgüter insbesondere auch die künftigen Gewinnpotenziale der Ausübung einer Funktion im Ausland zu erfassen.

Von einer Transferpaketbewertung soll nun auch (d. h. zusätzlich zu den zwei bereits bestehenden gesetzlichen Ausnahmen) dann abgesehen werden, wenn „[...] der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und bezeichnet er es genau, sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen.“

Obwohl einige der darin verwendeten Formulierungen (wie z. B. „ein [...] immaterielles Wirtschaftsgut“ oder „bezeichnet er es genau“) Interpretationsfragen

aufwerfen, bedeutet die Regelung grundsätzlich, dass – unter Einhaltung „einer genauen Bezeichnung“ (vermutlich: Dokumentation i. S. d. GAufZV) – für alle einzelnen Wirtschaftsgüter und Leistungen, die eine Funktionsverlagerung beinhalteten, jeweils Einzelverrechnungspreise nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 8 AStG vom Steuerpflichtigen angesetzt werden können. Eine – vielfach sehr aufwendige – Wertermittlung eines Transferpakets müsste dann nicht mehr vorgenommen werden.

Dem Gesetzentwurf ist deutlich zu entnehmen, dass der ordnungsgemäßen und genauen Bezeichnung/Dokumentation grenzüberschreitender Sachverhalte (hier von Funktionsverlagerungstatbeständen) eine sehr große bzw. immer größere Bedeutung zukommt.

Begrüßenswert ist, dass die geplante gesetzliche Regelung bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sein wird. Obwohl die geplanten Änderungen des § 1 Abs. 3 AStG bei Weitem noch nicht alle Unklarheiten dieser gesetzlichen Regelung beseitigen, ist dies sicherlich ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung. Es ist insoweit mit Spannung abzuwarten, wie der Gesetzgeber bzw. das BMF auch weiterhin versuchen werden, die Vorgabe des Koalitionsvertrages vom 24.10.2009 umzusetzen. Über die aktuellen Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Die 16 Compliance-Gebote zur elektronischen Rechnung

Der „Elektronische Rechnungstag“ ist eine eintägige Konferenz mit ergänzendem Pre-Konferenz-Workshop zum Konzept und der Umsetzung von elektronischen Rechnungen im Geschäftsverkehr. Verschiedene Experten diskutieren anhand von Fachvorträgen und Best-Practice die Potenziale und Möglichkeiten, die sich Unternehmen heute durch die Einführung elektronischer Rechnungsstellung bieten.

Referenten: **Stefan Groß**
Termin: **Donnerstag, 22. April 2010, 9:45 – 18:00 Uhr**
Ort: **Köln**
Veranstalter: **Elektronischer Rechnungstag**

Verrechnungspreise bei konzerninternen Leistungsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich bzw. den östlichen Nachbarstaaten

Verrechnungspreise für gruppeninterne Lieferungen und Leistungen stellen für international tätige Unternehmen ein wirksames Instrument zur Optimierung der Konzernsteuerquote dar. Diese Chance wird allerdings schnell zum steuerlichen Risiko, wenn das vereinbarte Entgelt einem Drittvergleich nicht hinreichend standhält. Betriebsprüfer beurteilen die Angemessenheit konzerninterner Verrechnungspreise zumeist äußerst kritisch und das Unternehmen hat das Nachsehen, sofern es keinen Nachweis über die Fremdüblichkeit erbringen kann. Grund genug für Unternehmensverantwortliche, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und steuerliche Risiken von Anfang an zu vermeiden.

Referenten: **Stefan Ruess, Roland Macho, Gerhard Steiner, Roland W. Graf, Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin**
Termin: **Montag, 26. April 2010, 13:30 – 18:30 Uhr sowie Donnerstag, 29. April 2010, 13:30 – 18:30 Uhr**
Ort: **Tagungszentrum Schönbrunn, 1130 Wien bzw. Historisches Kolleg, 80539 München**
Veranstalter: **PSP**

Immobilien und Umsatzsteuer Umsatzsteuer in der Immobilienwirtschaft

Immobilien sind ein Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht. Aufgrund der Komplexität sowie der ständig im Fluss befindlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung ist es ratsam, sich als betroffenes Unternehmen regelmäßig mit der Thematik zu beschäftigen. Praxisnah und fallbezogen bieten wir Ihnen aktuelles Expertenwissen sowie Handlungsempfehlungen in allen wichtigen umsatzsteuerlichen Themenbereichen rund um die Immobilie. Konkrete Handlungsempfehlungen sollen Ihnen künftig den sicheren Umgang mit kritischen Situationen erleichtern und zur Risikominimierung beitragen.

Referenten: **Philipp Matheis, Andreas Braun, Christian Osthus**
Termin: **Dienstag, 18. Mai 2010, 14:30 – 18:00 Uhr**
Ort: **PSP, Schackstraße 2, 80539 München**

Anmeldungen und
weitere Informationen unter
www.psp.eu/veranstaltungen

Vorankündigung Juni 2010

Workshop für M+A Spezialisten (Round Table Diskussion):
Taktische Aspekte bei Verhandlung oder Formulierung
von Bewertung betreffenden Vertragsinhalten und
die damit korrespondierenden Vorteile/Nachteile bei
„Post Closing Disputes“
Erfahrungsaustausch anhand von Praxis-Beispielen

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de